

Steuerkalender 2022

Alle Steuertermine auf einen Blick

Steuertermine: Der gefettete Termin ist der Tag, an dem die Steueranmeldung oder die Steuererklärung dem Finanzamt vorliegen muss. Der Termin in Klammern ist der letzte Tag der Zahlungsschonfrist. Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.

	Abgabe-/ Zahlungstermin	Was ist zu zahlen?	Betrag	bezahlt am
Januar	Montag, 10.01.2022 [Donnerstag, 13.01.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Donnerstag, 27.01.2022	SV-Beiträge		
Februar	Donnerstag, 10.02.2022 [Montag, 14.02.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Dienstag, 15.02.2022 [Freitag, 18.02.2022]	Grundsteuer		
		Gewerbesteuer		
	Donnerstag, 24.02.2022	SV-Beiträge		
März	Donnerstag, 10.03.2022 [Montag, 14.03.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
		Einkommensteuer		
Dienstag, 29.03.2022	SV-Beiträge			
April	Montag, 11.04.2022 [Donnerstag, 14.04.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
Freitag, 21.04.2022	SV-Beiträge			
Freitag, 05.05.2022 [Dienstag, 09.05.2022]	Grundsteuer			
	Gewerbesteuer			

Steuertermine: Der gefettete Termin ist der Tag, an dem die Steueranmeldung oder die Steuererklärung dem Finanzamt vorliegen muss. Der Termin in Klammern ist der letzte Tag der Zahlungsschonfrist. Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.

	Abgabe-/Zahlungstermin	Was ist zu zahlen?	Betrag	bezahlt am
Januar	Montag, 10.01.2022 [Donnerstag, 13.01.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Donnerstag, 27.01.2022	SV-Beiträge		
Februar	Donnerstag, 10.02.2022 [Montag, 14.02.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Dienstag, 15.02.2022 [Freitag, 18.02.2022]	Grundsteuer		
		Gewerbsteuer		
	Donnerstag, 24.02.2022	SV-Beiträge		
März	Donnerstag, 10.03.2022 [Montag, 14.03.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
		Einkommensteuer		
	Dienstag, 29.03.2022	SV-Beiträge		
April	Montag, 11.04.2022 [Donnerstag, 14.04.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Mittwoch, 27.04.2022	SV-Beiträge		
Mai	Dienstag, 10.05.2022 [Freitag, 13.05.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Montag, 16.05.2022 [Donnerstag, 19.05.2022]	Grundsteuer		
		Gewerbsteuer		
	Freitag, 27.05.2022	SV-Beiträge		
Juni	Freitag, 10.06.2022 [Montag, 13.06.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
		Einkommensteuer		
	Dienstag, 28.06.2022	SV-Beiträge		

1) In Bundesländern, in denen der 15.8. (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist, verschiebt sich die Zahlungsschonfrist auf den 16.8.2022 (Dienstag).

2) In Bundesländern, in denen der 15.8. (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 16.8.2022 (Dienstag).

3) In Bundesländern, in denen der 15.8. (Mariä Himmelfahrt) ein Feiertag ist, verschiebt sich die Zahlungsschonfrist auf den 19.8.2022 (Freitag).

4) In Bundesländern, in denen der 31.10. (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 26.10.2022 (Mittwoch).

Sozialversicherungstermine: Der gefettete Termin ist der Tag, an dem die Zahlung fällig ist. Der Meldevordruck muss dem Sozialversicherungsträger bereits zwei Arbeitstage vorher vorliegen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite.

	Abgabe-/Zahlungstermin	Was ist zu zahlen?	Betrag	bezahlt am
Juli	Montag, 11.07.2022 [Donnerstag, 14.07.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Mittwoch, 27.07.2022	SV-Beiträge		
August	Montag, 01.08.2022	Abgabe Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer-Erklärung!		
	Mittwoch, 10.08.2022 [Montag, 15.08.2022] ¹⁾	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Montag, 15.08.2022 ²⁾ [Donnerstag, 18.08.2022] ³⁾	Grundsteuer		
		Gewerbsteuer		
	Montag, 29.08.2022	SV-Beiträge		
September	Montag, 12.09.2022 [Donnerstag, 15.09.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
		Einkommensteuer		
	Mittwoch, 28.09.2022	SV-Beiträge		
Oktober	Montag, 10.10.2022 [Donnerstag, 13.10.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Donnerstag, 27.10.2022 ⁴⁾	SV-Beiträge		
November	Donnerstag, 10.11.2022 [Montag, 14.11.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
	Dienstag, 15.11.2022 [Freitag, 18.11.2022]	Grundsteuer		
		Gewerbsteuer		
	Freitag, 28.11.2022	SV-Beiträge		
Dezember	Montag, 12.12.2022 [Donnerstag, 15.12.2022]	Umsatzsteuer		
		Lohnsteuer		
		Einkommensteuer		
	Mittwoch, 28.12.2022	SV-Beiträge		

Steuertermine 2022

Im Steuertermin-Kalender finden Sie alle Termine für die Abgabe Ihrer Steuererklärungen und sämtliche Termine für Ihre Steuervorauszahlungen. Fällt ein vom Gesetzgeber festgelegter Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich dieser auf den nächsten Werktag. Rechtzeitig ist die Abgabe einer Steuererklärung dann, wenn sie dem Finanzamt vor Ablauf der Abgabefrist vorliegt. Geht dem Finanzamt die Erklärung verspätet zu, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden (§ 152 AO).

Beispiel: Bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung endet die Abgabefrist für den Monat März am 10.4.2022, sofern keine Dauerfristverlängerung beantragt wurde. Der 10.4.2022 ist aber ein Sonntag. Daher verschiebt sich der Abgabetermin auf den nächstfolgenden Werktag. Das ist Montag, der 11.4.2022. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung muss dem Finanzamt spätestens um 24:00 Uhr vorliegen.

Zahlung der fälligen Steuer

Grundsätzlich gilt: Für Steuerzahlungen gibt es eine Zahlungs-Schonfrist von drei Tagen (§ 240 Abs. 3 AO). Die zu zahlende Steuer muss vor Fristablauf beim Finanzamt eingegangen sein. Die Schonfrist beginnt nach Ablauf des Abgabe-/Zahlungstermins. Fällt der letzte Tag der Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf auf den nächsten Werktag. Der Tag, an dem die Zahlungsschonfrist endet, steht in Klammern unter dem Abgabe-/Zahlungstermin.

Eine Schonfrist gibt es jedoch nur für Überweisungen und Einzahlungen am Bank- oder Postschalter, nicht aber für Scheckzahlungen oder Bareinzahlungen an der Finanzkasse. Begleichen Sie Ihre Steuerschuld direkt beim Finanzamt durch Bareinzahlung, kommt es zu keiner Verschiebung des Zahlungstermins. Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem ursprünglichen Zahlungstermin vorliegen. Begleichen Sie Ihre Steuerschuld zu spät, setzt das Finanzamt für jeden angefangenen Monat 1% Säumniszuschlag auf den geschuldeten Steuerbetrag fest, der auf die nächsten 50,- € abzurunden ist (§ 240 Abs.1 AO).

Beispiel: Bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Verzicht auf die Dauerfristverlängerung muss die Voranmeldung für September 2021 am 10.10.2022 (Montag) beim Finanzamt sein. Dieser Tag ist gleichzeitig Zahlungstermin.

Wenn Sie Ihrem Finanzamt eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt haben, müssen Sie sich keine Gedanken über die pünktliche Zahlung der Steuerschuld machen. Das Finanzamt bucht die fällige Steuer rechtzeitig von Ihrem Konto ab. Überweisen Sie die fällige Steuer, muss der Steuerbetrag dem Konto des Finanzamts spätestens am 13.10.2022 (Donnerstag) gutgeschrieben sein, denn die dreitägige Zahlungsschonfrist läuft an diesem Tag ab.

Sozialversicherungsbeiträge

Die von Ihnen für Ihre Mitarbeiter zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge müssen spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats gezahlt sein, für den die Beiträge zu entrichten sind. Die Zahlung ist nur dann rechtzeitig, wenn das Geld spätestens am Fälligkeitstag beim Sozialversicherungsträger eingegangen ist. Stellt sich nach Ablauf des Monats heraus, dass die Zahlung zu niedrig war, ist der Differenzbetrag bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats zu zahlen.

Der Beitragsnachweis muss dem zuständigen Sozialversicherungsträger spätestens am zweiten Arbeitstag vor Beitragsfälligkeit vorliegen – und zwar bereits um 0:00 Uhr. Demnach müssen Sie den Beitragsnachweis schon drei Tage vor Fälligkeit der Beiträge abgeben.